

Entwurf

Stand: 16.7.2012

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen

Auf Grund von § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (TGVB I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in der Sitzung vom 6.9.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Gießen.

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 25,00 € und ist auf 100,00 € je Sitzungstag beschränkt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 2 Abs. 2 und 3 werden § 2 Abs. 3 und 4.

3. Im neuen § 2 Abs. 3 wird hinter den Worten „Anstelle des Durchschnittssatzes“ die Worte „oder der Verdienstaufschlagpauschale“ eingefügt.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen den

Grabe-Bolz

Oberbürgermeisterin